

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1900

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0002|log90

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.
Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

II. Jahrgang.
Nr. 15.

Erscheint alle 8 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8.50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 5. December
1900.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Grundregeln und Grundsätze beim Wiederherstellen von Baudenkmalern.*

Vom Kaiserlichen Regierungs- und Baurath Paul Tornow, Conservator und Dombaumeister, in Metz.

Das was wir heute „Restauriren“ von Baudenkmalern nennen, ist ein durchaus neuzeitlicher Begriff und war noch vor etwa hundert Jahren eine völlig unbekannte Sache. Der bei dieser Thätigkeit verfolgte Zweck ist freilich nicht neu, er ist so alt wie die Baukunst selbst und betrifft Instandsetzen und Wiederherstellen von Baudenkmalern, zunächst also das Beseitigen von Schäden entweder durch einfaches Ausbessern oder durch das Ersetzen der beschädigten Theile durch neue, sowie ferner das Fertigstellen und Ausbauen der Denkmäler. Der Unterschied zwischen früher und heute liegt also nicht in der gestellten Aufgabe, auch nicht in den Mitteln zu ihrer Lösung, sondern lediglich in der Verschiedenheit der bei der Lösung dieser Aufgabe befolgten Grundsätze.

Früher, das heißt zur Zeit der Herrschaft der geschichtlichen Baustile und vor dem Abschlusse des geschichtlichen Entwicklungsganges derselben zu Ende des 18. Jahrhunderts, fiel es, wenn die Nothwendigkeit solcher Arbeiten sich herausstellte, niemand ein, zunächst etwa den Baustil des Denkmals zu studiren, sondern man führte jene so aus wie alle anderen überhaupt, d. h. in den jeweils allgemein üblichen und gebräuchlichen Formen; hierbei durchaus unbekümmert darum, ob etwa die stilistische Reinheit und Einheitlichkeit des Denkmals hierdurch gestört wurde oder nicht. — Wenn wir dagegen heute vor die gleiche Aufgabe gestellt werden, so verfahren wir im Gegensatz zu früher so, daß wir mit unserer neuen Arbeit auf den Stil des Denkmals Rücksicht nehmen, uns ihm anpassen.

Wir sind heute durch langjährige Uebung so daran gewöhnt, in dem von uns befolgten Grundsätze das allein Richtige zu erblicken, daß es uns leicht passieren kann, das grundverschiedene Verfahren der Alten für mindestens pietätlos, wo nicht für barbarisch zu halten, womit wir ihnen indessen bitteres Unrecht zufügen.

Auf der einen Seite dürfen wir nämlich nicht außer acht lassen, daß die Alten bei ihrer Art der „Restaurirung“ sich des Besitzes eines eigenen Stiles überhaupt nicht bewußt waren, daß sie also ihre Bauthätigkeit hierbei nicht etwa als das Ergebnis einer reflectirenden Verstandesthätigkeit ausübten, sondern daß sie sich vielmehr durchaus unbewußt allein solcher Formen bedienten, wie man sie zur betreffenden Zeit überhaupt gar nicht anders kannte. Andererseits haben wir doch kein Recht zu der Annahme, daß wir in der Befolgung unseres Grundsatzes etwa den Ausfluß einer geistigen oder künstlerischen Ueberlegenheit erblicken dürfen, sondern daß wir, ganz im Gegentheil, bei der Anwendung unseres Verfahrens streng genommen nichts anderes thun, als daß wir im vollsten Sinne des Wortes aus der Noth eine Tugend machen, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil wir bekanntlich einen eigenen Baustil, einen Baustil, den wir den allgemein anerkannten Stil unserer Zeit nennen könnten, nicht besitzen, wenigstens bis heute noch nicht.

Wie schon bemerkt, fällt die Anwendung des modernen Hauptgrundsatzes beim Wiederherstellen von Baudenkmalern: die Rücksichtnahme auf deren Baustil und das Sichanpassen an deren Eigenart, zeitlich zusammen mit dem jähen Abbruch des Entwicklungsganges der geschichtlichen Baustile gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Wegen der Neuheit der Sache und des Mangels an Erfahrung, besonders aber wegen der Unsicherheit und Unklarheit hinsichtlich der im Rahmen des Hauptgrundsatzes zur Anwendung gelangenden Einzelgrundsätze sind naturgemäß die im neuzeitlichen Sinne an Baudenkmalern unternommenen ersten Versuche nicht sehr glücklich ausgefallen, und besonders das anfängliche Trachten nach Stileinheit — und bei der Wiederherstellung kirchlicher Baudenkmalere die Unterschätzung des künstlerischen Werthes der nicht mittelalterlichen Stilrichtungen — haben nicht geringes Unheil angestiftet. Heute vermögen wir indessen auf zahlreiche und wohlgelungene Wiederherstellungen hervorragender Baudenkmalere sowohl im In- wie im Aus-

lande zurückzublicken, und die hierbei gewonnene Uebung und Erfahrung hat inzwischen über alle in Betracht kommenden Einzelgrundsätze eine im großen und ganzen wohl vollständige Uebereinstimmung herausgebildet.

Ein ziemlich umfangreiches Schriftthum in Deutschland und besonders in England, Frankreich und Italien hat zur Klärung der einschlägigen Fragen und Herbeiführung einer Uebereinstimmung der Ansichten nicht wenig beigetragen. Eine zusammenhängende Darstellung der in Betracht kommenden wesentlichen Grundsätze liegt indessen, soviel mir bekannt, noch nicht vor, obgleich sie wohl ohne Zweifel als wünschenswerth bezeichnet werden darf. Ich habe daher, der an mich ergangenen Einladung Folge gebend, sehr gern den Versuch unternommen und in kurzer Fassung neun Grundregeln und sechzehn Grundsätze als Richtschnur für die Lösung der beim Wiederherstellen von Baudenkmalern vorkommenden Aufgaben aufgestellt. Es ist dabei zu bemerken, daß darin zwar nur die wesentlichen Gesichtspunkte dargelegt werden sollen, daß diese aber doch hinreichen werden, um selbst bei besonders schwierigen und verwickelten Fällen der Praxis genügende Anhaltspunkte zur Lösung der Aufgaben zu bieten. Andererseits sei betont, daß in diesen Grundregeln und Grundsätzen nicht etwa irgend etwas neues geboten werden soll, sondern daß in ihnen nur das zusammengetragen wird, was meiner Meinung nach von der überwiegenden Mehrzahl der berufenen Fachgenossen den heutigen Anschauungen gemäß übereinstimmend für das Richtige gehalten wird.

Wie der Zweck jeder Wiederherstellungsarbeit in erster Linie in dem Erhalten des Denkmals besteht und wie theils zur Erreichung dieses Zweckes, theils zur nothwendigen Lösung darüber hinaus liegender Aufgaben die Arbeiten entweder ein bloßes Wiederherstellen oder ein Erweitern oder Ausbauen des Denkmals in sich begreifen, so ist jede hiermit verknüpfte baukünstlerische Thätigkeit zwiefacher Art; sie besteht zunächst in der Leistung der Vorarbeiten und sodann in der Ausführung der Arbeiten selbst.

Die Vorarbeiten betreffen:

1. Die Untersuchung des alten Werkes. Dieselbe erstreckt sich zunächst auf seine ursprüngliche Bauanlage, und zwar auf den Zustand, in welchem das Werk einst neu und gesund aus der Hand seines Erbauers hervorging, sodann auf den nunmehrigen schadhafte und mangelhaften Zustand, und endlich auf die Ermittlung der Ursachen dieses letzten.

2. Die Anfertigung einer genauen zeichnerischen Aufnahme, die Aufstellung einer auch die Baugeschichte einschließenden Beschreibung und die lichtbildnerische Aufnahme des Denkmals, sowie seiner Theile und seiner Ausstattung; die letztgenannte Arbeit hat deswegen besonderen Werth, weil nicht selten erst durch sie vorher nicht bemerkte Einzelheiten erkennbar, ja bisweilen sogar versteckte Schäden offenkundig werden.

3. Die Aufstellung des Vorentwurfes des Hauptentwurfes, bestehend aus den Zeichnungen, dem Kosten-Voranschlag und dem Erläuterungsbericht.

Die eigentlichen Ausführungsarbeiten selbst können bestehen, wie schon eingangs bemerkt, entweder 1) in einem bloßen Ausbessern, oder 2) im Ersatz beschädigter Theile durch neue, oder 3) in der Fertigstellung unvollendeter Theile, oder 4) in der Anlage von Vergrößerungen und Erweiterungen, oder endlich 5) in der Freilegung des Denkmals durch die Beseitigung störender Ein- und Anbauten.

Für die Niederlegung der für das Wiederherstellen von Baudenkmalern nach heutiger Auffassung maßgebenden Gesichtspunkte ist, wie schon erwähnt, die Form einer Reihe von Grundregeln und Grundsätzen gewählt worden, und zwar wird zunächst für die Grundregeln folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

Erste Grundregel. Die Pflicht der Erhaltung und Pflege erstreckt sich auf alle Baudenkmalere, die den geschichtlichen Stilrichtungen angehören, also auf diejenigen aller Stile von den ältesten Zeiten bis zum Abschlusse des baugeschichtlichen Entwicklungsganges zu Ende des 18. Jahrhunderts.

Zweite Grundregel. Alle geschichtlichen Stilrichtungen gelten

*) Auszug aus dem auf dem ersten Tage für Denkmalpflege in Dresden am 25. September d. J. erstatteten Bericht. — Daß die von Herrn Tornow aufgestellten Sätze von der Versammlung beifällig aufgenommen wurden und durchweg die warme Zustimmung der einzelnen Redner fanden, ist in unserem Bericht auf S. 103 d. Jahrg. bereits hervorgehoben worden.

in Hinsicht auf die Pflicht der Erhaltung und Pflege ihrer Denkmäler für unter einander gleichwerthig.

Dritte Grundregel. Alle Thätigkeit des herstellenden Architekten muß von einer tiefwurzelnden Pietät für die Werke der Alten durchdrungen sein.

Vierte Grundregel. Bei keiner Art von Herstellungsarbeiten darf unter dem Vorwande der Verbesserung eines vermeintlichen Verstoßes gegen den guten Geschmack die alte Form irgendwie geändert werden.

Fünfte Grundregel. Bei allen Herstellungsarbeiten müssen die Baustoffe so ausgewählt, die Arbeiten derartig hergestellt und die Constructionen so angeordnet werden, daß in der fertigen Arbeit der höchstmögliche Grad von Dauerhaftigkeit erreicht wird.

Die mit den Herstellungsarbeiten verbundenen künstlerischen Leistungen sollen auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit stehen.

Sechste Grundregel. Vor Inangriffnahme von Herstellungsarbeiten ist durch Zeichnung, Beschreibung, Abguss und Lichtbild eine Aufnahme des alten Werkes anzufertigen.

Die Wahl unter den Aufnahmemitteln, die Ausstattung und der Umfang derselben richtet sich nach dem Inhalte und dem Umfange des aufzunehmenden Werkes.

Siebente Grundregel. Alle durch Herstellungsarbeiten ersetzten Stücke sind, soweit sie hierzu geeignet erscheinen, in öffentlichen Museen zur Aufbewahrung zu überführen.

Achte Grundregel. Nach Maßgabe des Umfanges und der Bedeutung ausgeführter Herstellungsarbeiten soll die Chronik der neuzeitlichen Leistung in einer Inschrift niedergelegt werden, die entweder unmittelbar auf dem Quadermauerwerk der Wandflächen, oder auf einer in diese, oder in den Fußboden einzulassenden Metalltafel anzubringen ist.

Neunte Grundregel. Nach Fertigstellung der Herstellungsarbeiten sind regelmäßig wiederkehrende eingehende Untersuchungen des Denkmals in allen seinen Theilen vorzunehmen. —

Wie schon im Eingang bemerkt, ist das Durchdringen des Grundsatzes der Gleichwerthigkeit aller geschichtlichen Stilrichtungen erst nach einigen Kämpfen mit den Stilfanatikern, besonders auf mittelalterlich-kirchlichem Gebiete erfolgt; wir dürfen uns beglückwünschen, daß die Zeiten der Stilunduldsamkeit heute wohl für immer vorüber sind.

Die Forderung der Pietät erscheint als eine so selbstverständliche, daß man sich billig wundern darf, wenn selbst heute noch, mehr als man glauben sollte, und nicht etwa bloß von nur kunstgeschichtlich gebildeten Laien, sondern selbst von angesehenen Fachgenossen Verstöße hiergegen vorkommen. So wurde z. B. mir selbst noch vor kurzem von dem einen, einem Laien, eine bescheidene Belebung der ihm zu glatt und schlicht erscheinenden Dreieckwandflächen neben dem nördlichen Querschiffenster des Metzger Domes nahe gelegt, während ein anderer, ein Fachmann, vor einigen Jahren den Mangel eines krönenden Wimperges über dem großen Fenster der Westfront so störend empfand, daß er den herstellenden Architekten nicht nur für berechtigt, sondern sogar für unbedingt verpflichtet hielt, die durch die Errichtung eines neuen Giebels gebotene bequeme Gelegenheit zur vermeintlichen Verbesserung des Werkes der Alten nicht unbenutzt vorübergehen zu lassen. Die psychologische Erklärung für solche auffälligen Meinungsäußerungen ist wohl zunächst in einer Lockerung des Pietätsgedankens zu suchen, die die Erkenntniß der unbestreitbaren künstlerischen Minderwerthigkeit einer Reihe von Werken der Alten hervorgerufen haben mag; denn bei der naturgemäß verschiedenen Begabung der schaffenden Künstler stehen die Werke unserer Altvordenen selbstverständlich nicht alle auf künstlerisch gleich hoher Stufe. Daß dies aber auf das Maß von Sorgfalt und liebevoller Pflege, die wir auch den Denkmälern von künstlerisch geringerem Werthe entgegenbringen wollen, keinen Einfluß haben darf, ist ebenso selbstverständlich, wie etwa das ungeminderte Maß von Liebe, welches minderbegabten Kindern seitens ihrer Eltern zugewandt wird. Sodann ist vielleicht die Rolle nicht zu unterschätzen, welche der persönliche Geschmack bei der Bestimmung des künstlerischen Werthes eines alten Werkes spielt. Wie oft gilt nicht dem einen das als Mangel an Geschmack, worin von einem anderen mit größerem Rechte gerade die interessante Eigenart eines Werkes erblickt wird.

Auch die in der fünften Grundregel enthaltene Forderung höchster Vollkommenheit aller Leistungen beim Wiederherstellen darf wohl ohne weiteres als selbstverständlich gelten. Alle Arbeiten müssen den Durchschnitt gewöhnlicher guter Leistungen weit überragen und, wie die Denkmäler selbst, auf eine für Jahrhunderte lange Dauer berechnet sich erweisen. Hierbei wird es sich empfehlen, eine Vorbedingung für die Erfüllung der Forderung höchster Vollkommenheit nach der künstlerischen Seite hin darin zu erblicken, daß die Leistungen nur an solche Meister übertragen werden, welche einen hohen Grad von Erfahrung und Kunstfertigkeit auf ihrem Gebiete durch längere Schulung bereits erworben haben, oder den Nachweis ihrer Meisterschaft durch abzuliegende Proben zu erbringen imstande sind.

Soweit die Grundregeln. Für die an diese sich anschließenden Grundsätze wird nachstehende Fassung in Vorschlag gebracht:

Grundsatz I. Jegliche Herstellungsarbeit an einem Baudenkmal, sei es an seinem Baukörper und dessen Theilen, sei es an seiner Möbelausstattung, muß so ausgeführt werden, daß die ursprüngliche Erscheinung des alten Werkes und dessen eigenartiges Gepräge in seinem ganzen Umfange erhalten bleibt, gleichviel, ob diese Herstellungsarbeit ein einfaches Ausbessern und Instandsetzen, oder ein Ergänzen, oder ein Wiederherstellen und Erneuern, oder ein Ausbauen und Erweitern in sich begreift.

Es ist alles zu unterlassen was geeignet ist, die ursprüngliche Erscheinung des Werkes und dessen eigenartiges Gepräge, wie auch die für seine Baugeschichte den Werth von Urkunden besitzenden Anhaltspunkte zu verwischen, zu verkümmern oder zu zerstören.

Grundsatz II. Die zur Erhaltung eines Baudenkmal's notwendigen einfachen Ausbesserungsarbeiten sind in demselben Baustoff und unter Anwendung derselben Handwerksweise herzustellen wie beim alten Werke.

Grundsatz III. Erst dann, wenn sich durch bloßes Ausbessern beschädigter Theile das Denkmal in seinem Baukörper oder in seiner Ausstattung nicht mehr in Stand halten läßt, und erst dann, wenn der stetig fortschreitende Verfall solcher Theile und Stücke durch keinerlei Mittel mehr aufgehalten werden kann, soll eine Wiederherstellung in der Weise erfolgen, daß die schadhafte Theile und Stücke beseitigt und durch völlig neue ersetzt werden.

Grundsatz IV. Als äußerster Zeitpunkt für die Vornahme solcher Erneuerung und Ersetzung gilt derjenige, über welchen hinaus der fortschreitende Verfall einen solchen Grad annehmen würde, daß die Anhaltspunkte, in welchen für eine Erneuerung die Unterlage gegeben ist, die hierfür erforderliche Schärfe und Deutlichkeit nicht mehr besitzen würden.

Grundsatz V. Der Ersatz einzelner schadhafte Theile durch neue muß, insoweit sich dies auf deren Stil, deren künstlerische Form und deren besondere Eigenart bezieht, immer im genauen Anschluß an das Alte und nach dem Vorbilde desselben erfolgen.

Grundsatz VI. Ebenso hat beim Ersatz einzelner schadhafte Theile durch neue die Wahl des Baustoffes, die Art und Weise der Herstellung der Arbeit und die Anordnung der Construction im genauen Anschluß an das alte Werk und nach dessen Vorbilde zu erfolgen.

Von dieser Regel findet in zwei Fällen eine Ausnahme statt. Sie muß stattfinden, wenn sich das alte Werk in den genannten Beziehungen als fehlerhaft oder unzulänglich erweist, in welchem Falle der ersetzende Theil in dieser Hinsicht durchaus einwandfrei neu herzustellen ist, wobei jedoch die ursprüngliche Erscheinung und das eigenartige Gepräge des alten Werkes soweit wie irgend möglich zu wahren sind.

Eine Ausnahme darf stattfinden, wenn durch die Wahl eines anderen Baustoffes, einer anderen Art und Weise der Herstellung der Arbeit, oder einer anderen Construction eine unzweifelhafte Erhöhung des technischen Werthes dem alten Werke gegenüber erreicht wird, jedoch nur dann, wenn hierdurch dieses in seiner ursprünglichen Erscheinung und in seinem eigenartigen Gepräge in keiner Art beeinträchtigt wird; ist diese Bedingung nicht erfüllbar, so hat die Abweichung zu unterbleiben.

Grundsatz VII. Wenn nach der Herstellung von Steinmetz- und Bildhauerarbeiten ein Unterschied in der Farbentönung zwischen den alten und neuen Arbeiten sich herausstellt, so ist die Herbeiführung eines Ausgleiches lediglich der Zeit zu überlassen und von jeglicher Anwendung äußerer Mittel zum Zwecke der Abschwächung oder Beseitigung des Farbenunterschiedes Abstand zu nehmen.

Das gleiche gilt für die Arbeiten in Metall, insbesondere bei Dacheindeckungen.

Grundsatz VIII. Wenn die Oberfläche alter Bauwerke oder Theile derselben durch einen später aufgetragenen Farbenanstrich verdeckt und entstellt wird, so ist dieser vollständig, jedoch so sorgfältig zu entfernen, daß hierbei die freizulegenden Theile gänzlich unverletzt bleiben.

Grundsatz IX. Läßt sich aus Urkunden oder aus alten Zeichnungen, oder aus dem Zusammenhang der Bauanlage, oder aus am Bauwerke selbst noch erkennbaren Spuren, Ansätzen oder dergleichen der Nachweis führen, daß die Ausführung einzelner Theile des Bauwerkes ursprünglich beabsichtigt war, aus gleichviel welchen Gründen jedoch unterblieben oder nicht zu Ende geführt worden ist, und hat sich inzwischen das praktische oder ästhetische Bedürfnis der Fertigstellung solcher Theile oder Arbeiten herausgestellt, so besteht gegen deren Ausführung kein Bedenken.

Grundsatz X. Soll ein Baudenkmal, dessen einzelne Theile in verschiedenen Stilen erbaut sind, mit bisher nicht vorhanden gewesenen Wandmalereien oder mit gemalten Fenstern, oder mit Einrichtungsstücken ausgestattet werden, so hat sich der Stil dieser Arbeiten an

denjenigen des betreffenden Bautheiles anzuschließen. Gewöhnliche Fensterverglasungen sind durch andere, entweder in bloßer Bleimusterung, oder in Grisaille, oder in Glasmalerei zu ersetzen. Die Wahl einer dieser Arten richtet sich nach der Bestimmung oder künstlerischen Bedeutung des Raumes.

Die Ausstattung mit inneren und äußeren Wandmalereien soll lediglich als zulässig gelten.

Grundsatz XI. Für den Ersatz aller durch gewaltsame Einflüsse, Brand u. dgl. zerstörten und abhanden gekommenen Theile eines Baudenkmal, gleichviel welchen Umfangs, gelten die in den Grundsätzen V bis VII enthaltenen Regeln.

Grundsatz XII. Wenn es sich als unabweisbare Nothwendigkeit

solche Anbauten zu beseitigen, gleichviel ob sie einen Theil des Bauwerkes bilden, oder überhaupt nicht zu ihm gehören. Das Gleiche gilt von solchen ähnlich geringwerthigen Bauwerken, welche durch ihre allzugroße Nähe die monumentale Wirkung des Denkmals beeinträchtigen. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht Neubauten zur Ausführung gelangen, welche das Denkmal in derselben Weise entstellen, oder seine monumentale Wirkung beeinträchtigen, wie vorgenannte Anbauten oder Bauwerke.

Grundsatz XV. Es ist zu vermeiden, daß die Freilegungen um ein Denkmal herum einen solchen Umfang annehmen, daß der durch die Nähe der umliegenden Gebäude für die Größe des Denkmals geschaffene Maßstab in seinem Werthe gemindert wird oder verloren geht.



Abb. 1. Goldner Winkel, Ecke Knochenhauerstraße.



Abb. 2. Knochenhauerstraße und Ecke Goldner Winkel.

Aus Alt-Hannover.

herausstellt, das Baudenkmal zu erweitern oder zu vergrößern und demselben An- oder Aufbauten hinzuzufügen, welche sich als vollständige Neuschöpfungen über den ursprünglichen Plan des Bauwerkes hinaus darstellen, so sind solche Bauten genau im Sinne und Geiste des ursprünglichen Erbauers auszuführen. Dieselben haben sich an den Baustil des alten Werkes, an die besondere Richtung, die sich in dessen Stil ausprägt, und an jede sonstige Eigenart des Baudenkmal auf das engste anzuschließen. Ein jedes, auch nur leisestes Hervortreten der künstlerischen Eigenart des herstellenden Architekten über den den Baustil und die Eigenart des Denkmals umfassenden Rahmen hinaus ist bei solchen Neuschöpfungen auf das peinlichste zu vermeiden.

Grundsatz XIII. Wenn das Baudenkmal, an welchem Vergrößerungen oder Erweiterungen, An- oder Aufbauten zur Ausführung gelangen, in seinen einzelnen Theilen in verschiedenen Stilen erbaut ist, so haben sich solche Neubauten an den Stil desjenigen Bautheiles anzuschließen, der ihnen entweder örtlich am nächsten liegt, oder durch seinen Umfang oder künstlerischen Werth am meisten hervorrägt. Zur Vermeidung von Zeitwidrigkeiten dürfen insbesondere Aufbauten nicht in einem Stile ausgeführt werden, welcher einer früheren Zeit angehört als der unter dem Aufbau liegende Theil des Denkmals.

Grundsatz XIV. Wird ein Denkmal durch später hinzugekommene Anbauten, welche mit der Einrichtung des Bauwerkes in keiner Weise zusammenhängen und welche des kunstgeschichtlichen und künstlerischen Werthes ermangeln, verdeckt und entstellt, so sind

Grundsatz XVI. Auf die Erhaltung und Pflege von Ruinen von Baudenkmalern finden die vor aufgeführten Grundsätze ebenso wie für die Baudenkmal selbst Anwendung, gleichviel ob die Ruinen lediglich in dem uns überkommenen Zustande erhalten werden sollen oder ob, im Interesse ihrer besseren Erhaltung und zu einem würdigen anderweitigen Zwecke, ein gänzlicher oder theilweiser Ausbau zur Ausführung gelangt.

Als Erläuterung zu Grundsatz I darf hinzugefügt werden, daß sorgfältig darauf zu achten ist, daß alle solche Gliederungen und Bautheile, die durch ihre Form als werthvolle Zeugnisse und gewissermaßen als Urkunden für die Baugeschichte des Denkmals erscheinen, nicht etwa dem Streben nach Stileinheit zum Opfer fallen, sondern unverseht erhalten bleiben.

Wenn z. B. ein Theil eines im 13. Jahrhundert hergestellten Blattfrieses eines Hauptgesimses im Laufe des 15. Jahrhunderts schadhaf geworden und, natürlich im Stile dieser Zeit, durch ein neues Stück ersetzt worden, dieses aber wiederum so schadhaf geworden ist, daß es durch bloße Ausbesserung nicht erhalten bleiben kann, so wird man nicht etwa der Stileinheit zu Liebe für die neue Arbeit auf den Stil des 13. Jahrhunderts zurückgreifen, sondern dieses Bauglied, welches als Anhaltspunkt für die Beurkundung der Baugeschichte des Denkmals nicht ohne Werth ist, im Stile des 15. Jahrhunderts ausführen.

Der Kern der in den Grundsätzen II bis VI ausgedrückten Regeln ist der, daß ein altes Werk, wenn es schlechterdings nicht mehr er-

halten werden kann, durch ein neues ersetzt werden muß. Diese Forderung erscheint so einfach und natürlich, daß eine besondere Begründung derselben überflüssig erscheint, und doch ist dem nicht ganz so. Wenn es sich nur um kleine, unbedeutende Theile eines Denkmals handelt, liegt ja freilich irgend ein Zweifel an der Zulässigkeit oder Nothwendigkeit der Forderung nicht vor. Kommen aber hierbei große, umfangreiche Theile eines Denkmals oder gar ganze Denkmäler selbst in Betracht, wie beispielsweise etwa die ganze ornament- und figurenreiche Front der Kathedrale von Reims oder der Dom von San Marco in Venedig, so wird doch wohl in Manchem zunächst ein leiser Zweifel über die Berechtigung des aufgestellten Grundsatzes aufsteigen, und er wird sich die Frage vorlegen, ob in solem Falle durch die Befolgung des Grundsatzes nicht ein Verbrechen gegen die Grundregel der Pietät, ob durch den dem alten Werke für ewige Zeiten bereiteten Untergang nicht etwa eine grausame Barbarei begangen wird. Bei reiflichem Erwägen aber kommt man zu dem Ergebnis, daß Gewissensregungen der ange deuteten Art nur einem augenblicklichen, unklaren Gefühl ihr Entstehen verdanken, die sich vor einer strengen Prüfung der Sachlage in nichts auflösen. Man kommt sehr bald zu dem Schlusse, daß die Schlussfolgerungen des Grundsatzes unanfechtbar sind und mit unerbittlicher Logik das gleiche Recht der Anwendung für jegliches Werk oder jegliches Denkmal, sei es kleinsten oder größten Werthes, kleinsten oder größten Umfanges, verlangen. Vergewärtigt man sich doch immer, daß die Unterlassung der Befolgung des Grundsatzes den wenn auch langsamen, so doch sicheren und unvermeidlichen Untergang des alten Werkes nach sich ziehen muß, und zwar, was besonders wichtig ist, ohne Hinterlassung jeden Restes seiner früheren greifbaren Erscheinung.

Beim Ersatze des alten Werkes durch ein neues geht im allgemeinen das erste ja auch verloren, aber wir haben im neuen Werke das alte, wenn auch des Reizes der Ursprünglichkeit entkleidet, so doch in greifbarer Gestalt wiederverkörpert vor uns.

Daß die Formen des neuen Werkes mit denen des alten in allen Beziehungen so genau mit einander übereinstimmen müssen, als es vom künstlerischen und technischen Standpunkte aus überhaupt möglich ist, daß sie sozusagen sich mathematisch genau decken müssen, ist dabei selbstverständlich. Etwas anderes ist es freilich, wenn es sich bei der genauen Prüfung des zu ersetzenden alten Werkes herausstellt, daß es fehlerhaft oder unzulänglich ausgeführt war, in Bezug auf die dabei verwandten Stoffe und die Art und Weise ihrer Bearbeitung, oder etwa in Bezug auf die dafür gewählte Construction. In diesem Falle erscheint es nicht nur zulässig, sondern unbedingt nothwendig, bei der neuen Arbeit alle Fehler und Mängel des alten Werkes zu vermeiden, selbstverständlich jedoch unter möglichster Wahrung seiner äußeren Erscheinung.

Hat es sich, um einen einfachsten Fall anzuführen, z. B. bei der Erneuerung eines schadhaften Gewölbes herausgestellt, daß bei

dessen Anlage insofern ein Verstoß gegen die allgemeinen Regeln der Construction begangen war, als die unteren Schichten der Gurtbögen und Rippen mit centralen, statt wagerechten Fugen angeordnet waren, so wird bei der Neuanlage dieser Fehler natürlich beseitigt werden. Hier wird also die alte Construction durch die Aenderung des Fugenschnittes verbessert, ohne daß die Form der alten Anlage eine Aenderung erfährt. Oder wählen wir ein anderes Beispiel. Die Schäfte der freistehenden, das Gewölbe eines Saales tragenden Säulen sind geborsten und die Ursache hierfür ist mit großer Wahrscheinlichkeit auf die fehlerhafte Construction der Verwendung hochkant gestellter Schaftstücke zurückzuführen. Beim Ersatz derselben wird man selbstverständlich lagerhaft geschichtete Werksteine verwenden und auf diese Weise ebenfalls, ohne die ursprüngliche Form zu ändern, die Construction verbessern. In einem anderen Falle aber haben sich z. B. in einer romanischen Kirche die runden Pfeiler der Vierung infolge der späteren Aufführung eines für ihr Tragvermögen zu schweren Vierungsturmes als zu schwach erwiesen und sind durch Risse zerklüftet. Ein einfacher Ersatz unter Beibehaltung des alten Pfeilerquerschnittes ist aber unangänglich, eine Vergrößerung des Flächeninhalts dieses Querschnittes vielmehr unerlässlich. Diese Vergrößerung wird sich entweder durch einfache Vergrößerung des Durchmessers, oder durch Anlage von Verstärkungspfählen herbeiführen lassen. Welche von beiden Arten man aber auch als die am meisten passende, d. i. die die Eigenart am wenigsten störende wählen mag; ein Beibehalten der alten Form ist hier jedenfalls nicht möglich.

Von dem Grundsatz, daß beim Ersatz einzelner schadhafte Theile die Wahl des Baustoffes, die Art und Weise der Herstellung der Arbeit und die An-

ordnung der Construction im genauen Anschluß an das alte Werk und nach dessen Vorbild erfolgen soll, hat eine Abweichung in einer anderen Art von Fall dann einzutreten, wenn beim Ersatz durch die in diesen Beziehungen vorgenommenen Aenderungen eine unzweifelhafte Erhöhung des technischen Werthes dem alten Werke gegenüber eintritt. Sobald solcher Fall vorliegt, soll eine Ausnahme von der Regel zwar nicht für geboten, aber für zulässig gelten, immer freilich unter der Voraussetzung, daß die ursprüngliche Erscheinung und das eigenartige Gepräge des alten Werkes hierdurch in keiner Art beeinträchtigt wird, widrigenfalls die Abweichung zu unterbleiben hat.

Hiernach hat es also z. B. nicht das geringste Bedenken, den durch Feuer zerstörten hölzernen Dachstuhl eines Baudenkmals durch einen solchen in Eisen und einer diesem Baustoff entsprechenden Construction zu ersetzen, sobald dieser Dachstuhl einfach den Bodenraum des Bauwerkes bildet. Sobald dieses aber nicht der Fall ist, sobald also der Baustoff und die Construction des Dachstuhles zur künstlerischen Wirkung des Innenraumes beitragen, darf von der alten Anordnung des Dachstuhles in keinem Falle abgewichen werden. (Schluß folgt.)



Abb. 3. Osterstraße und Aegidienturm in Hannover.

(Die Aufnahmen zu Abb. 1 bis 4 stammen vom Regierungs-Baumeister Gilowy in Hannover.)

Alt-Hannover.

Ueber die Erhaltung des mittelalterlichen Charakters in den alten Stadttheilen Hannovers sind schon viele beherzigenswerthe Worte in der hannoverschen Tagespresse geschrieben. Glücklicherweise ist in Hannover die Gefahr für die alten Stadttheile bislang nicht so groß gewesen wie anderswo. Sicher hat auch die Stadtverwaltung stets ein wachsames Auge auf die alten Bürgerhäuser gehabt bei den großen baulichen Umwälzungen in den alten Stadttheilen. Von jeher wurde den alten hannoverschen Bauten von

künstlerischem Werthe eine große Pflege zu theil. Das sogenannte Haus der Väter wurde bei hoher Werthschätzung schon vor etwa 40 Jahren von seinem ursprünglichen Standorte nach der Langen Laube versetzt, wo es jetzt als Vereinshaus des Hannoverschen Männergesang-Vereins eine Sehenswürdigkeit Hannovers bildet. Ferner wurde das Leibnizhaus an der Schmiedestraße dem Privatbesitz entzogen und zu einem Kunstgewerbe-Museum umgebaut. Mit seiner vom Prof. Dr. Haupt entworfenen echt künstlerischen Aus-

stattung im Innern bildet dieses alte, reich gegliederte Patricierhaus inmitten seiner mittelalterlichen Umgebung eine Schenswürdigkeit ersten Ranges. Auch das beinahe dem Abbruch verfallene alte hannoversche Rathhaus ist seiner Zeit gerettet worden und zeigt jetzt in seiner Wiederherstellung und Erweiterung ein Werk mittelalterlicher Backsteingothik, wie es in einer gleichen Vollständigkeit und künstlerischen Vollkommenheit kaum anderswo wieder zu finden ist. Es bildet mit der kraftvollen Marktkirche und den umgebenden hochgiebligen Bürgerhäusern ein Stadtbild selbster Art.

Von einer Zerstörung des mittelalterlichen Gepräges Althannovers kann daher glücklicherweise bis jetzt noch nicht die Rede sein. Seit Erbauung des Hannoverschen Hauptbahnhofes sind allerdings zahlreiche Straßendurchbrüche ausgeführt, die die neuen Stadttheile mit den alten in bequeme Verbindung gebracht haben. Vor allen Dingen waren es die genialen Wallbrechtschen Straßendurchbrüche, die den Bahnhof in unmittelbare, bequeme Verbindung mit dem Marktplatz, dem Herzen der Altstadt, brachten. Diese neuen die alten Verkehrsstraßen durchquerenden Straßenzüge wurden in neuester Zeit weiter fortgeführt bis zur Masch, wo demnächst ein mit Monumentalbauten besetzter Stadttheil erstehen wird, wie ihn in gleich großartiger Weise wenige Städte aufzuweisen haben.

Die alten Hauptverkehrsstraßen ziehen sich in Hannover parallel der Leine hin, sie sind verhältnismäßig breit und mit zahlreichen baukünstlerisch werthvollen Häusern ausgestattet. Diese alten breiten Verkehrsstraßen sind durch enge baulich untergeordnete Querstraßen verbunden. Nach Anlage der Eisenbahn verschoben sich die Verkehrsverhältnisse vollständig. Die engen Querstraßen bildeten sich theilweise zu Hauptgeschäftsstraßen aus, eine große Bauhätigkeit entfaltete sich hier hauptsächlich in Ladenumbauten. Diesem Umstande ist es zu danken, daß die meisten der alten, baulich interessanten

Verkehrsstraßen von Um- und Neubauten bis jetzt glücklicherweise im großen und ganzen verschont geblieben sind und ihren alten Charakter bewahrt haben. Jetzt aber, nachdem neue Straßendurchbrüche in der Gegend des Steinthors auch diese alten Bahnen dem Verkehr wieder mehr erschließen, nachdem, wie schon erwähnt, auch an der Masch sich ein neuer Stadttheil entwickelt und mit dem Vororte Linden und der Hildesheimer Vorstadt die alte Leinestadt auch an dieser Seite umfaßt, besteht für die Altstadt die Gefahr, ihren alten Charakter zu verlieren. Viele Breschen sind schon durch die neuen Straßendurchbrüche in die alten Häuserreihen gelegt, und mancher protzige Bau hat sich zwischen die ehrwürdigen Zeugen der Hanszeit eingemischt. Aber stolz stehen sie noch und lassen sich nicht bespötteln von ihrem neumodischen nachbarlichen Emporkömmling im unechten Flittergewand, stolz tragen sie ihr altmodisches Kleid aus echtem edlen Stoffe, das leider an manchen Stellen arg vernachlässigt und schlecht geflickt erscheint.

Möchten die alten Stadtbilder, wie sie sich um den prächtig patinirten Aegidien-, Kreuz- und Neustädter Kirchthurm gruppieren, vor Verunstaltung verschont bleiben, möchte der wuchtige Marktkirchenthurm, das Wahrzeichen der Stadt, stets auf das urdeutsche Bild zu seinen Füßen herabblicken können. Möchte deshalb auch Hannover Maßregeln ergreifen, wie es andere Städte gethan haben, ehe es zu spät ist, damit die alten Bilder wie sie die Schmiede-, Markt-, Köbelinger- und Knochenhauerstraße, die Oster-, Breiter-, Leine-, Burg- und Kramerstraße usw. zeigen, erhalten bleiben (Abb. 1 bis 4). Hannover hat hervorragende Architekten genug, denen es nicht

schwer fällt, bei Verwendung der hannoverschen alten Ziegel-, Haustein- und Fachwerkarchitektur charakteristische Bauten zu entwerfen, ohne auf die neuzeitlichen Anforderungen bei den Neu- oder Umbauten verzichten zu brauchen. Sch.

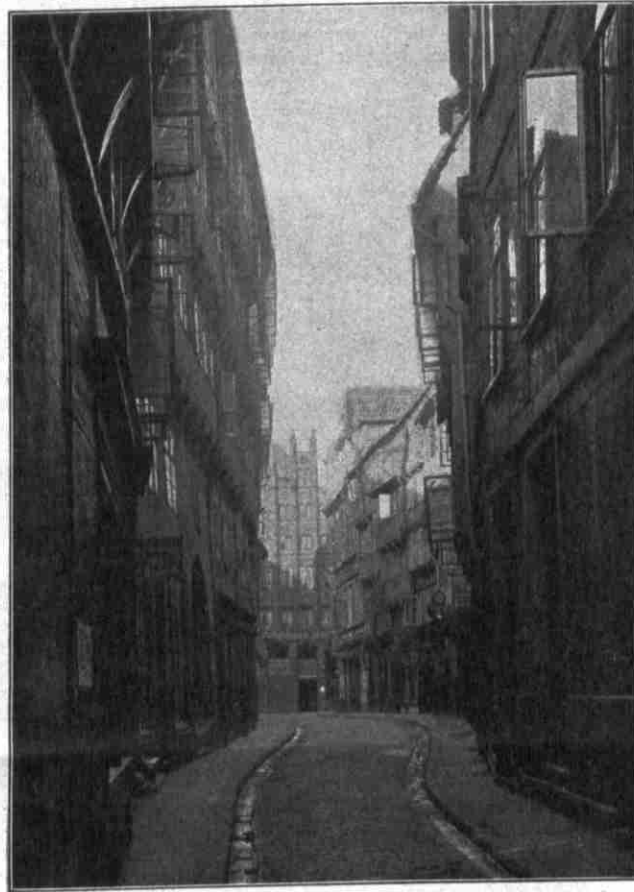


Abb. 4. Schubstraße in Hannover, im Hintergrunde gothisches Haus in der Knochenhauerstraße.

Die Burg Katz bei St. Goarshausen.*

Die Burg Katz hat bis zum Jahre 1897 als völlige Ruine gelegen und wurde damals von dem Landrath des Kreises St. Goarshausen, Herrn Berg, erworben, mit der Absicht, auf den Grundmauern derselben sich ein Wohnhaus zu errichten. Dasselbe sollte im Aeußeren den alten Burgcharakter erkennen lassen, und zwar mit möglichster Anlehnung an die Bilder, in welchen uns das frühere Aussehen der Burg überliefert worden ist. Da dieselbe noch bis zur Zeit der Freiheitskriege in bewohnbarem Zustande sich befunden hatte, kehrt sie auf vielen älteren Rheinansichten wieder. Merkwürdigerweise weichen dieselben sehr von einander ab, was zum Theil wohl auf Ungenauigkeiten der oft sehr mangelhaften Zeichnungen zurückgeführt werden muß, da gewaltsame Zerstörungen und größere Umbauten nicht nachzuweisen sind. Nur mögen wohl die früher spitzen, später stumpf gezeichneten Thurmspitzen auf wirkliche Umänderungen hinweisen. Bei allen überein-

stimmend ist die große Höhe des runden Hauptthurmes, von dem heute mehr als das obere Drittel fehlen dürfte, und die Anzahl der übrigen kleineren Thürme, welche nur wenig vor die Außenmauer im Grundriß (Abb. 1) hervortreten, dagegen aber schlank aus den Dachflächen emporschiefen und das übrige Mauerwerk überragen.

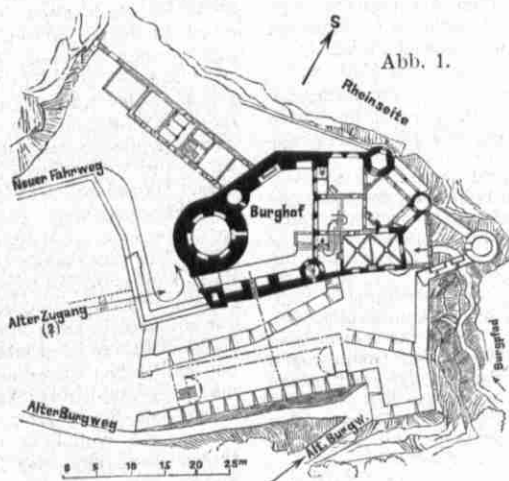


Abb. 1.

Da die Außenmauern bis zu den Fensterstürzen des Erdgeschosses erhalten waren, hätte man genügend Anhalt gehabt, um an der Hand der alten Abbildungen das Aeußere ziemlich genau dem alten Bilde entsprechend herstellen zu können. Die hohen Wehrmauern, welche den Hof umschließen und das Wohnhaus an der Rheinseite mit dem nach hinten zu liegenden Hauptthurm verbinden, standen beinahe unberührt

* In Nr. 11, S. 89 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift hat in dem Aufsätze „Was zur Wiederherstellung und zur Erhaltung unserer Burgenreste geschehen ist“ eine Kritik über die Bauarbeiten auf

und erforderten nur eine Ausbesserung. Dagegen hätte aber die Wiederherstellung im Inneren des Wohngebäudes große Schwierigkeiten geboten, da die sämtlichen Decken und Zwischenmauern eingestürzt waren und dabei die starken Kellergewölbe durchschlagen hatten. Wie das Innere einmal ausgesehen haben mag, kann man höchstens vermuthen. Jedenfalls hat es niemals als Wohnhaus einer ritterlichen Familie gedient, sondern mehr als Caserne für eine kleine Besatzung Fußvolk und Reiter. Die Mannschaft aber lag zum großen Theil nur in den casemattenartigen, zum Theil noch erhaltenen Räumen. In einem der beiden Südthürme an der Rheinseite wurde ein Räumchen nach der Ueberlieferung als Wohnung des letzten Schloßhauptmanns bezeichnet, aber auch hier war nichts zu finden, was auf irgend welche wohnliche Bedürfnisse schließen ließe. Kein einziger Architekturtheil ist in den Trümmern der Burg gefunden worden. Nicht einmal steinerne Gewände umrahmten die schlichten Fenster, kein Kamin- gesims oder Thürbekrönung, kein Kragstein oder Schlussstein läßt auch nur den Versuch einer Ausschmückung vermuthen, und selbst der kleine Bogenfries, welcher das Hauptgesims bildet, war nur aus kleinen Bruchsteinen gewölbt. Sonst überall nur dickes, gut gefügtes Bruchsteinmauerwerk, außen und innen mit haltbarem Putz überzogen. Ein großer Mühlstein von kegelförmiger Gestalt ist das einzige Fundstück. Hiernach war es zwecklos, für die neu herzurichtende Bewohnung an die Einteilung der alten Räume, die nicht einmal mehr genau festzustellen war, anzuknüpfen.

Der Wunsch des Bauherrn war es daher, nur dem Aeußeren des neuen Wohnhauses eine solche Gestalt zu geben, welche dem alten Bau soviel wie möglich entsprach, im Inneren aber nur die Rücksicht auf Behaglichkeit und gesundes Wohnen walten zu lassen.

Allerdings birgt diese Aufgabe von vornherein einen starken Widerspruch in sich, denn ohne Zweifel wird ein solches Wohnhaus seine Bestimmung im Aeußeren verrathen müssen und der echte Charakter einer Festung dem Bauwerk verloren gehen. Die alte Burg besaß, wie die alten Bilder das zeigen, nach außen nur wenige kleine Oeffnungen, während die neuen Bewohner die unvergleichlich schönen Ausblicke auf die beiden sich gegenüberliegenden Städte St. Goar und St. Goarshausen, auf die Loreley, den Rheinfels und den dazwischen durch in großem Bogen sich windenden Rhein aus allen Zimmern genießen wollten. Dazu mußten aber nicht nur viele Fenster, sondern Terrassen, Balcone und Glashallen gerade an den dem Rhein zugewandten Seiten angebracht werden, die natürlich das alte Bild der Burg wesentlich veränderten (Abb. 2).

Mit der Ausarbeitung der Pläne wurden die Unterzeichneten betraut; nach deren Entwurf ist dann die Burg zu ihrem neuen friedlichen Zwecke im vorigen Jahre errichtet worden. Da alle

der Burg Katz Platz gefunden. Als Erwiderung hierauf ging uns von den ausführenden Architekten Schreiterer u. Below der nachfolgende Aufsatz zu, in dem die Bauausführung eingehend beschrieben wurde und die Gründe für dieselbe ausgesprochen sind. Danach handelt es sich allerdings nicht um eine Wiederherstellung, sondern eigentlich um einen den neuzeitlichen Bedürfnissen entsprechenden Neubau unter Verwendung, Veränderung und Ergänzung der vorhandenen Umfassungsmauern. Freilich sind bei dem Bau die heutzutage allgemein anerkannten Grundsätze der Denkmalpflege nicht zur Anwendung gekommen, nur die vom Bau unberührten Theile sind entsprechend behandelt. Es ist aufs tiefste zu beklagen, daß es den Architekten nicht gelungen ist, den Bauherrn, der, wie aus dem Aufsatz hervorgeht, große Liebe für die alten rheinischen Burgen hat, von dem Bau in der vorliegenden Weise abzubringen und damit die Burg in dem auf uns gekommenen Zustand zu erhalten.

Die Schriftl.

Außenmauern bis auf wenige Theile in gutem tragfähigen Zustande sich befanden, wurde der Plan so eingerichtet, daß die Umfassungswände der alten Burg auch den Neubau begrenzen. Sämtliche Thürme bis auf einen an der Südwestecke konnten beibehalten werden und wurden genau der alten Form entsprechend hochgeführt. Hierdurch war die Umrisslinie des alten Baues leicht wieder, wenigstens annähernd, herzustellen, umso mehr, als man aus den Bildern wußte, daß der alte Wohnbau mit den den Burghof umgebenden und noch erhaltenen Mauern in gleicher Höhe abschloß. Der obere Theil des Hauptthurmes, am hinteren Theil des Burghofes ge-

legen, wurde nicht wieder aufgebaut. Außerhalb der Burg wurde, dicht an die Mauer sich anlehnend, ein Wirthschaftsgebäude für Ställe, Wagenschuppen und Kutscherwohnung errichtet. Ein ähnliches Gebäude hatte an dieser Stelle gestanden; doch sind davon nur einige Fundamente erhalten geblieben, sodaß man seine Bestimmung nicht nachweisen kann. Vermuthlich wird es ein im oberen Stockwerke aus Fachwerk hergestelltes Wohngebäude gewesen sein, das jedoch erst nachträglich der Burg angefügt sein dürfte. Soweit die ungenauen Abbildungen es erkennen lassen, stimmen die Abmessungen dieses alten, später verschwundenen Burgtheiles mit dem neuen Stallbau ungefähr überein.

Das Gesamtbild (Abb. 2) des neuen Baues entspricht also in seinen großen Zügen ziemlich genau der alten Burg Katz; nur durfte, wie schon erwähnt, der eine der drei runden Thürme, welche nach der Rheinfront liegen, wegen seines schlechten Mauerwerks und unsicheren Fundaments nicht wieder aufgebaut werden. Ein anderer vor die Rheinfront vorgeschobener kleiner Thurm, welcher seiner Zeit den Zweck hatte, den unmittelbar zur Burg führenden Pfad, der vom Hauptwege abzweigend die Burg von der Stromseite erreicht, als ein Vorwerk zu schützen, wurde ohne Dach gelassen und dient heute nur als offene Aussichtsterrasse. Dagegen ist ganz neu hinzugekommen der zwischen den beiden runden Rheinfrontthürmen angelegte Giebelbau mit seinen beiden bedeckten Terrassen. An dieser Stelle mußte der Bau, um ihn wohnlich zu machen, kräftig durchbrochen werden, und Compromisse mit dem alten Zustande waren hier ausgeschlossen. Die ganze Wand

zwischen den beiden Thürmen, die bis dahin völlig fensterlos dagestanden hatte, wurde herausgenommen und steht nun an dieser Stelle ein dem alten Festungsbau fremdes Bogenmotiv, aber in seinen schlichten großen Formen und seiner alterthümlichen Fassung fügt es sich gut dem Bilde ein. Man könnte glauben, daß dieselbe Aufgabe schon in früheren Jahrhunderten in derselben Weise gelöst worden wäre, denn unsere alten Baumeister haben die alten Bauten, die sie umzubauen hatten, sicher nicht schonungsvoll behandelt. Gerade so sind die reizvollen Schloßbauten entstanden, die wir heute wegen ihres malerischen Aussehens am meisten bewundern. Die schönsten Beispiele solcher Umbauten hat uns das Zeitalter der Frührenaissance geliefert, da damals gerade das verbesserte Artilleriewesen die Burgen als Vertheidigungswerke werthlos gemacht hatte. Ein allbekanntes Beispiel dieser Art von Burgen ist die Pfalz im Rhein vor Caub. Mit seinen Zwiebelthürmen, geschweiften Giebeln und Erkern verräth es uns schon von weitem seinen friedlichen Zweck, obwohl dasselbe auch einmal bei seiner Gründung hauptsächlich kriegerische Bestimmung gehabt hat. Weniger bekannt wie diese Burg dürfte das Schloßchen Birresheim sein, eine alte Veste der Grafen v. Kilmannsegge, in dem bei Andernach mündenden Nettethal gelegen. Hier haben sich die Besitzer innerhalb ihrer alten vertheidigungsfähigen Mauern ein Wohnhaus durch ununterbrochene Umbauten und Thaten geschaffen, das in seiner Behaglichkeit sich mit den besten Landhäusern englischen Stils messen kann.



Abb. 2.

Derartige Beispiele sind es gewesen, die den Unterzeichneten beim Neubau der Burg Katz vorschwebten, nicht aber das Bild des einstmalig verteidigungsfähigen Baues, wie er nach der Errichtung dastand. Nur so war es möglich, den modernen Ansprüchen an ein behagliches, gesundes Wohnhaus gerecht zu werden, ohne dabei etwas Fremdes in die äußere Erscheinung zu bringen.

Ueber die Wirkung der wirklich echten Wiederherstellungen alter Bauwerke oder Ruinen darf man sich keinen Täuschungen hingeben. Selbst wenn sie so vollkommen täuschend durchgeführt werden, daß sie die Zustimmung jedes Kenners sich verschaffen, haftet ihnen doch immer etwas Fremdartiges an, welches den Zauber des alten unberührten Bauwerkes oder einer Ruine nicht aufkommen läßt. Man fragt sich unwillkürlich überall, ist dies nur ein alter Theil oder eine Ergänzung, und unzweifelhaft sind diejenigen Theile, welche Zeugen der alten Zeit gewesen sind, uns lieber als die Zusätze, selbst dann, wenn man uns die Ueberzeugung beibringen könnte, daß sie genau den alten Zustand wiedergeben. Das richtigste wäre daher, wenn alte Ruinen zu neuen Bauwerken benutzt werden sollen, ganz abgesehen davon, ob es Burgen oder andere Bauten sind, man trennte das Alte vom Neuen so deutlich, daß darüber gar kein Zweifel entstehen kann, und das geschieht am besten, wenn wir es machen wie unsere alten selbstbewußten Meister und so bauen wie es zweckmäßig ist und wie es uns schön erscheint. Nur so wird die immer zu erstrebende Wahrheit beim Bauen erreicht werden. Ist einmal aus einer Festung ein Wohnhaus gemacht worden, so muß man es dem Bau auch schon von außen ansehen können.

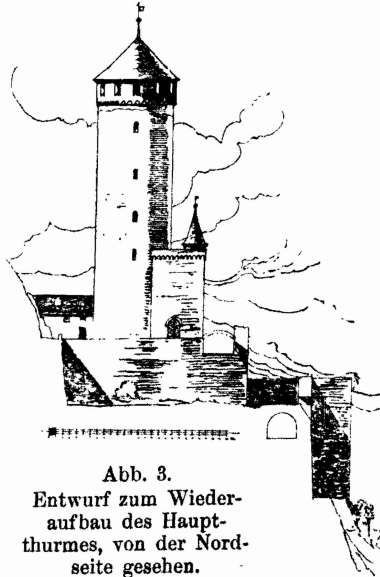


Abb. 3.
Entwurf zum Wiederaufbau des Hauptthurmes, von der Nordseite gesehen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sind die Ruinen der Burg Katz, soweit sie nicht zum Aufbau des Wohnhauses benutzt werden mußten, unberührt erhalten worden. Selbst der alte Putzbewurf ist im Inneren des Burghofes nur so weit erhalten worden, als er noch vorhanden war, während das Äußere der Burg wieder genau denselben rauhen Putzbewurf erhalten hat, wie ihn die Ruine Katz und alle anderen rheinischen Burgen ohne Ausnahme zeigen, womit ein weitverbreiteter Irrthum beseitigt werden möge. Das rauhe Mauerwerk aus Schieferbruchsteinen ist niemals gezeitigt worden, aus dem einfachen Grunde, weil es nicht wetterbeständig war. Das Eigenthümliche dieses alten Putzbewurfes, der nicht mit der Kelle oder dem Reibebrett geglättet werden darf, ist, daß er aus der Fläche einige vorstehende glatte Quadern durchsehen läßt, die keinen Putz angenommen haben. Dieses künstlich zu erreichen, war mit so großen Schwierigkeiten verbunden, daß es aufgegeben werden mußte; doch hat der erste Winter diesem Mangel auf natürlichem Wege nachgeholfen, sodaß die Putzflächen heute genau das Aussehen alter Burgen angenommen haben.

Während für das Äußere alle neuen Zuthaten in den schlichtesten Formen der Frührenaissance durchgeführt sind, sind im Inneren der Burg mit großer Absicht einige Freiheiten durch die gleichzeitige Anwendung verschiedener Stile zugelassen worden. Es handelte sich dabei hauptsächlich darum, für die vielen werthvollen alten Möbel geeignete Räume zu schaffen, aber gerade hierdurch ist es gelungen, den Charakter eines alten, vielfach veränderten Schlosses im Inneren zu erreichen. Im großen ganzen ist auch für die Thüren, Holz- und Stuckdecken, Holzpaneele die Frührenaissance einheitlich durchgeführt worden, nur der Speisesaal hat ein niedriges, flachbogiges Kreuzgewölbe mit starken Rippen erhalten, das nach Entwürfen von Professor Schaper in Hannover in gothischer Weise mit großen Wappen der früheren Burgbesitzer und ihrer Landesherren ausgemalt worden ist. Als ein besonderes Verdienst des Bauherrn mag es erwähnt werden, daß es durch Erhaltung der beiden alten Bäume im Burghof gelungen ist, diesen ganz seinen alten malerischen Zauber zu wahren, wie überhaupt der begeisterten Verehrung desselben für rheinische Burgen und seinem eingehenden Studium derselben die Architekten viele Anregung zu verdanken haben. Die schonungsvolle Erhaltung der durch den Wohnbau nicht berührten Theile und ihre sachgemäße Instandsetzung ist im wesentlichen sein Verdienst. Mit Benutzung sämtlicher Quellen, die ihm im vollen Umfange zu Gebote stand, hat er alles, was über den alten Zustand der Burg überliefert worden ist, herbeigeschafft.

Köln.

Schreiterer u. Below.

Vermischtes.

Schloß Hartenfels bei Torgau wird bekanntlich seit nahezu einem Jahrhundert als Caserne benutzt. Auch eine Garnison-Arrestanstalt und eine Garnison-Waschanstalt sind in dem herrlichen Baudenkmal untergebracht. Ueber die schweren Unzuträglichkeiten, die mit dieser Benutzungsweise verknüpft sind, ist bereits früher in der Denkmalpflege lebhaft Klage geführt worden.^{*)} Die Hoffnungen auf Besserung der bedauerlichen Zustände, welchen damals Ausdruck gegeben wurde, erhalten jetzt erfreulicherweise neue Nahrung. Unter den einmaligen Ausgaben für die Bauausführungen der Verwaltung des Reichsheeres enthält der Reichshaushalt für 1901^{**)} einen Betrag für Neubau und Ausstattungsergänzung der beiden genannten Garnisonanstalten, deren Räumlichkeiten im Schloße als gänzlich unzulänglich bezeichnet werden. In den Erläuterungen des Haushalts wird aber ferner erklärt, daß mindestens 708 000 Mark aufgewandt werden müßten, wenn das Schloß noch weiter als Caserne und Garnisonkirche dienen sollte. Mit dieser Summe, die sich nach anderweit gemachten Erfahrungen wahrscheinlich noch erheblich steigern und den Geldbedarf für einen völligen Neubau mindestens erreichen würde, würde aber eine den dienstlichen Anforderungen voll entsprechende Caserne mit zweckmäßiger Eintheilung der Räume nicht zu schaffen sein. Das dienstliche und wirtschaftliche Interesse gebiete daher, das Schloß als Caserne ganz aufzugeben und Unterkunft für das darin casernirte Bataillon nebst Regimentsstab anderweit zu beschaffen. Die Heeresverwaltung selbst unterläßt nicht auf den hohen kunstgeschichtlichen Werth des Schlosses hinzuweisen und giebt an, daß über die Verwerthung der nicht als Garnisonkirche dienenden Theile des Bauwerks zur Zeit Ermittlungen schweben. Möchte diese Verwerthung eine derartige werden, daß die erwünschte sorgsame Erhaltung des unersetzlichen Baudenkmal auf lange Zeit hinaus gewährleistet wird!

Für die Wiederherstellung der Hohkönigsburg sieht der dies-

^{*)} s. Jahrg. 1899, S. 74 d. Bl.

^{**)} vgl. Centralbl. der Bauverwaltung 1900, S. 570.

jährige Haushaltsplan für das Deutsche Reich 150 000 Mark vor. Der dem Haushaltsplan beigelegten Denkschrift entnehmen wir hierzu folgendes: Die Hohkönigsburg, eine der größten und schönsten Ruinen des Elsafs, liegt weithin sichtbar in der Nähe von Schlettstadt am Rande der Vogesen auf einem steil aus der Ebene aufsteigenden bewaldeten Berge etwa 750 m über dem Meere. Ihrer Lage nach für die Kampfmittel früherer Zeiten fast uneinnehmbar, ist sie früh befestigt worden. Spuren davon sind noch aus vorgeschichtlicher Zeit vorhanden, und die sehr zahlreichen Reste aus dem Mittelalter, die frühromanische bis zur spätgothischen Kunstperiode darstellend, sind für die Entwicklung der Baukunst und der Kriegswissenschaft gleich bedeutsam. In der politischen Geschichte knüpfen sich an die Burg vielfache Erinnerungen an die deutsche Kaiserzeit. Gegen die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts von ihren Besitzern verlassen, wurde die Burg im Jahre 1479 den Grafen v. Thierstein zu Lehen gegeben, die alsbald die vielgetheilten, theilweise auch zerstörten romanischen Anlagen in einem großartigen Umbau zu einer einheitlichen Burg vereinigten. Im Jahre 1633 wurde dieser inzwischen in die Hände der Grafen Fugger übergegangene Bau nach tapferer Vertheidigung von den Schweden erobert und ausgebrannt. Bei der Widerstandsfähigkeit der Anlage ist aber das Mauerwerk im wesentlichen vom Feuer verschont geblieben, sodaß die Bauformen des ausgehenden Mittelalters in einem seltenen Grade künstlerischer und constructiver Vollendung ziemlich unversehrt erhalten geblieben sind. Die Freunde mittelalterlicher Geschichte und Baukunst haben schon früh ihre Aufmerksamkeit der Burg zugewandt und insbesondere die Nothwendigkeit betont, der Verwitterung, der die meist unbedacht daliegenden Mauern und Gewölbe ausgesetzt sind, entgegenzuwirken. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist in dieser Richtung durch den französischen Staat, dann durch private und Vereins-Thätigkeit einiges geschehen. Nachdem im Mai 1899 die Burg durch die Schenkung der Stadt Schlettstadt in das Eigenthum Seiner Majestät des Kaisers übergegangen ist, hat der Gedanke Raum gewonnen, daß dem drohenden

weiteren Verfall endgültig und durchgreifend Einhalt gethan und an eine Wiederherstellung des früheren Zustandes herangetreten werden müsse. Zu diesem Zwecke ist zunächst unter Anwendung beträchtlicher Mittel, welche die Schatulle des Kaisers zur Verfügung gestellt hat, eine gründliche Aufgrabung und Untersuchung der vorhandenen Mauerzüge und Baulichkeiten und eine Beseitigung der Schuttengen vorgenommen, wobei Waffen, Zierathe, Geschirr, Architekturtheile in großer Zahl und den verschiedenen Perioden der Kunstgeschichte angehörend aufgedeckt worden sind (vgl. S. 70 ds. Jahrg.). Es hat sich hierbei gezeigt, daß die gesamte Anlage zum Schutze gegen Witterungseinflüsse entwässert werden muß. Schadhafte Mauern und Felsstücke sind zu unterfangen und zu verankern, Öffnungen zu schliessen und auffällige Theile auszubessern. Vor allem aber ist durch umfassende archivalische Forschungen in Verbindung mit einer fachmännischen Prüfung der zahllosen, durch die Aufgrabungen gefundenen Reste die Baugeschichte soweit klargelegt, daß jetzt die Möglichkeit gegeben ist, das Bild, welches die Burg zur Zeit ihres Glanzes, also um die Wende des fünfzehnten Jahrhunderts dargeboten hat, in voller Treue wieder herzustellen. Bei der Bearbeitung und Durchführung des Bauplanes wird im Auge zu behalten sein, daß es nicht in der Absicht liegt, auch bei der Beschaffenheit und Lage der Räume kaum ausführbar sein würde, die Burg für Wohnzwecke, etwa als Schloß nutzbar zu machen. Es handelt sich vielmehr vornehmlich um die dringendsten baulichen Maßnahmen zur Erhaltung und zum dauernden Schutze des Bestehenden. In so weit die Wiederherstellung des früheren Zustandes über diesen Zweck hinausgeht, ist die Absicht leitend, an einer Stätte, die nach ihren geschichtlichen und culturgeschichtlichen Erinnerungen wie auch nach ihrer geographischen und landschaftlichen Lage hierzu vorzugsweise geeignet erscheint, in künstlerischer Durchführung ein Bild der deutschen Vergangenheit zu schaffen. Diesem letzteren Zwecke wird es entsprechen, wenn in den durch die Wiederherstellung der Burg gewonnenen Räumen Alterthümer aus der deutschen und besonders der elsässischen mittelalterlichen Geschichte gesammelt und, nach Art eines Museums geordnet, den zahlreichen Besuchern der Burg zur Besichtigung dargeboten werden. Die Gesamtbaukosten sind auf 1 400 000 Mark veranschlagt, die zur Hälfte durch den Landeshaushalt von Elsass-Lothringen zu decken sein werden, während die andere Hälfte aus Mitteln des Reiches gedeckt werden soll. In etwa fünf Jahren hofft man die in Aussicht genommenen Bauarbeiten fertigstellen zu können.

Bei dem Um- und Erweiterungsbau des altehrwürdigen Rathhauses in Ulm ist am 17. November leider ein Unfall vorgekommen, der bedauerlicher Weise ein Menschenleben gekostet hat. Es stürzte die durch 4 Stockwerke hinaufgeführte, südlich vom Lichthof an demselben gelegene Mauer des neuen kleinen Zwischenbaues plötzlich ein und begrub einen Arbeiter unter den Trümmern. Zwei andere konnten sich noch rechtzeitig retten und wurden nur unbedeutend verletzt. Das alte Rathhaus bestand aus drei Haupttheilen, dem südwestlich gelegenen gothischen Holzbau mit dem bekannten gebrochenen überhängenden Giebel und kostbaren Einzelheiten an dem steinernen Erdgeschos, sodann dem gegenwärtigen Hauptgebäude mit Front nach Osten und Giebelseite nach Süden aus dem Ende des 14. Jahrhunderts in spätgothischem Stil und einem gegen Norden an Stelle des früheren Kaufhauses angefügten Renaissancebau. Die beiden letzteren Bauten, welche mit vielbewunderten Fresken bedeckt waren, sollen in ihrer äußeren Gestaltung erhalten bleiben und wieder eine Bemalung unter Verwendung der alten gothischen Motive und bildlichen Darstellungen erhalten. Der Holzbau dagegen liefs sich leider nicht mehr in das neue Bauprogramm einfügen. Er mußte auch deshalb schon fallen, weil die Holztheile zu sehr zerstört und die Räume zu niedrig und ungenügend beleuchtet waren. Er wird mit einer kleinen Vergrößerung möglichst in der alten Form als Steinbau wieder erstehen. Das interessante Gebäude wird bei den Erneuerungs- und Umbauten durchaus stilgemäß und im Sinne der thunlichen Erhaltung des Schönen, das von der Vorzeit auf uns gekommen ist, behandelt werden. Hierfür bürgt, daß schon der allzufrüh verstorbene Münsterbaumeister Beyer demselben seine Kräfte gewidmet hat, und daß die Entwurfsbearbeitung und Ausführung in die Hände von Professor Hauberrisser in München gelegt worden sind. — Eine schwierige, noch nicht gelöste Frage bildet die Aufbringung einer haltbaren Bemalung, doch sollte es der neuen Technik gelingen, nicht nur eine wetterbeständige Farbe zu erzielen, sondern auch einen wohlthuenden Eindruck hervorzurufen. Zum Glück hat der Einsturz keinen Einfluß auf die Erhaltung der alten Theile des Rathhauses und wird auch die Vollendung des bereits unter Dach befindlichen südwestlichen Neubaus nicht wesentlich aufhalten.

Gesetz für Denkmalschutz im Canton Bern. Der Regierungsrath des Cantons Bern unterbreitet dem Großen Rathe ein Gesetz, welches den derzeitigen Bestand der Kunсталterthümer, an welchem besonders die Kirchgemeinden einen großen Antheil haben, sichern

soll. Verschiedene in letzter Zeit vorgekommene Veräußerungen von bedeutenden Werthe haben den Regierungsrath veranlaßt, den Schutz der Denkmäler gesetzlich zu regeln. Der Zweck soll dadurch erreicht werden, daß alle im öffentlichen Besitz befindlichen Kunсталterthümer in ein staatliches Inventar eingetragen werden, wodurch ihre Veräußerung nur noch mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsbehörde erfolgen darf. Es ist also die Möglichkeit offen gelassen, daß finanziell in Bedrängniß befindliche Gemeinden oder Körperschaften durch Verpfändung oder Verkauf von Werthgegenständen an das Historische Museum sich helfen können. Der Staat ist verpflichtet, die in das Inventar aufgenommenen Kunсталterthümer auf Verlangen der Eigentümer um einen Schätzungspreis zu übernehmen. Auch Privatpersonen, welche werthvolle alterthümliche Stücke besitzen, können dieselben in das staatliche Inventar aufnehmen lassen und dadurch jede andere Veräußerung als die an den Staat oder die vom Staat genehmigte verhindern.

Das Gesetz wird ohne Zweifel angenommen, nur wäre zu wünschen, daß gleichzeitig auch für den Schutz der öffentlichen Baudenkmäler gesetzgeberische Bestimmungen getroffen würden. So wie es heute vorliegt, ist es eigentlich nur eine Abwehr gegen das Landesmuseum, von dem die Berner glauben, daß es ihrem eigenen Museum zu starken Wettbewerb macht. E. P.

Die Zerstörung des Gamengrundes. Oestlich von Berlin, zwischen Strausberg und Freienwalde, inmitten eines der schönsten Waldgebiete Norddeutschlands, liegt der Gamengrund, ein lang gestreckter alter Flußlauf, von dem der Gamensee noch einen achtbaren Rest darstellt. Es wird in der Mark Brandenburg wenige Punkte geben, die sich in landschaftlicher Schönheit mit diesem Waldsee messen können, dessen Wasser tief unten im Grunde glitzern. Dichter (Schmidt von Werneuchen, Fontane, Trinius u. a.) haben seine einsame Schönheit gepriesen und viele Naturfreunde dort Genuß gefunden. Das soll jetzt anders werden. Der benachbarte Wald ist an eine Holzfirma verkauft und wird abgeholzt. In kurzer Zeit wird der Seerand erreicht und damit einer der stimmungsvollsten Naturflecke der Mark dem rohen Erwerbssinne zum Opfer gefallen sein. Natürlich soll kein Besitzer an der berechtigten Ausnutzung seines Eigenthums gehindert werden; wenn aber, wie hier, zu gunsten eines kleinen Gewinnes einer der schönsten landschaftlichen Punkte geschändet wird, dürfte doch vielleicht die schon mehrfach aufgeworfene Frage erneut angeschnitten werden, ob und wie gegen eine solche Verwüstung des Landschaftsbildes eingeschritten werden könne. Da — wie man hört — der Baumbestand verkauft ist, so dürfte eine gütliche Vorstellung kaum noch von Nutzen sein. Haben aber Städte wie Nürnberg und Hildesheim ein Mittel gefunden, ihr Stadtbild zu schützen, so darf man vielleicht hoffen, daß in ähnlicher Weise auch das Landschaftsbild vor Zerstörung zu retten sei; mindestens aber sollte dieser Fall Ursache werden, über Schutzmittel nachzusinnen. Was sich heute in der Mark ereignet, kann sich morgen am Rhein oder Erzgebirge wiederholen. R. M.

Verzeichniß der Kunstdenkmäler in Italien. In seinem Vortrage „Die Denkmalpflege“ bemerkt Herr Regierungs- und Baurath Bohnstedt, daß man in Italien den Versuch aufgegeben habe, ein Verzeichniß der Denkmäler des Landes aufzunehmen (vgl. S. 95 d. lauf. Jahrg.). Diese Angabe beruht jedoch auf Irrthum. Bereits im Gesetzentwurf von 1872, Art. 30 war die Inventarisirung aller Bau- und Kunstwerke des Landes, und zwar nicht nur der in öffentlichem, sondern auch der in privatem Besitz befindlichen, vorgesehen; diese Bestimmung wurde in den Gesetzentwürfen von 1887 und 1898 wiederholt. Wenn auch ein Gesetz bisher nicht zu Stande gekommen ist, so hat man doch in Italien auf ein so wichtiges Hilfsmittel wie die Inventare niemals verzichtet. Nach der Einführung der provinciellen Ausgestaltung der Denkmalpflege wurde die Inventarisirung seit 1894 durch die im ganzen Staatsgebiete eingesetzten Denkmalämter von neuem in Angriff genommen. Die Verzeichnisse werden nach einheitlichen Mustern in knapper Fassung für den Geschäftsgebrauch hergestellt; an eine Veröffentlichung ist allerdings, was die Fülle der Denkmäler erklärt, nicht gedacht. Neben der Inventarisirung kennt man in Italien auch die von Bohnstedt befürwortete Einwerthung der Denkmäler, indem dort die Monumenti nazionali in ihrer bevorzugten Stellung den Monuments classés Frankreichs entsprechen (vgl. J. Kohle, Die Pflege der Kunstdenkmäler in Italien, Centralblatt der Bauverwaltung 1898, S. 38 u. f.). — e.

Inhalt: Grundregeln und Grundsätze beim Wiederherstellen von Baudenkmälern. — Alt-Hannover. — Die Burg Katz bei St. Goarshausen. — Vermischtes: Schloß Hartenfels bei Torgau. — Wiederherstellung der Hohkönigsburg. — Mauerinsturz am Rathhaus in Ulm. — Gesetz für Denkmalschutz im Canton Bern. — Zerstörung des Gamengrundes. — Verzeichniß der Kunstdenkmäler in Italien. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.